

19.06.06

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschlieung des Europischen Parlaments zu dem 21. und 22.
Jahresbericht der Kommission ber die Kontrolle der Anwendung
des Gemeinschaftsrechts (2003 und 2004)**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 202954 - vom 14. Juni 2006. Das Europische Parlament hat die Entschlieung
in der Sitzung am 16. Mai 2006 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem 21. und 22. Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (2003 und 2004) (2005/2150(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des 21. und 22. Jahresberichts der Kommission (KOM(2004)0839) und KOM(2005)0570),
 - in Kenntnis der Arbeitsdokumente der Kommissionsdienststellen (SEK(2004)1638) und SEK(2005)1446 und 1447),
 - gestützt auf Artikel 45 und Artikel 112 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahme des Petitionsausschusses (A6-0089/2006),
- A. in der Erwägung, dass in den Jahresberichten der Kommission der Stand der Umsetzung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten festgestellt wird, um eine wirksame Kontrolle der Anwendung der Gesetzgebung zu gewährleisten; in der Erwägung, dass am 31. Dezember 2003 3 927 Vertragsverletzungsverfahren anhängig waren, darunter 1 855 bereits eingeleitete Verfahren, 999 Verfahren, bei denen eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben wurde, 411 Verfahren, bei denen der Gerichtshof angerufen wurde, und nur 69 Verfahren (davon 40 im Umweltbereich), bei denen das Verfahren nach Artikel 228 eingeleitet wurde,
- B. in der Erwägung, dass eine angemessene Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts nicht nur in der quantitativen Bewertung der Umsetzung besteht, sondern auch in einer Beurteilung der Umsetzungsqualität und der Art und Weise, wie das Gemeinschaftsrecht tatsächlich angewendet wird,
- C. in der Erwägung, dass die korrekte und zügige Umsetzung der europäischen Gesetzgebung ein fester und unverzichtbarer Bestandteil einer „besseren Rechtsetzung“ ist; dass klar und verständlich formulierte Rechtsvorschriften eine unerlässliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts in der gesamten Europäischen Union sind; dass die Gesetzgebung nicht immer eine zufrieden stellende Qualität aufweist und die Pflichten der Mitgliedstaaten nicht deutlich genug zum Ausdruck kommen, was daran liegt, dass die Gesetzgebung häufig das Ergebnis schwieriger politischer Kompromisse ist,
- D. in der Erwägung, dass die Kommission ihre Mittel anpassen kann, um ihren Auftrag effektiv zu erfüllen, und Neuerungen mit dem Ziel einer verbesserten Anwendung des Gemeinschaftsrechts vornehmen kann,
- E. in der Erwägung, dass die Kommission momentan die vorhandenen Verfahren überarbeitet, um sie zu straffen und effektiver zu gestalten, dies jedoch keine ausreichende Rechtfertigung dafür ist, die angeforderten Angaben zur Gesamtzahl der mit Vertragsverletzungen befassten Mitarbeiter in den betreffenden Generaldirektionen und im Generalsekretariat nicht fristgemäß zu übermitteln,

- F. in der Erwägung, dass die Anzahl der Beschwerden über Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht zeigt, welche maßgebliche Rolle die europäischen Bürgerinnen und Bürger bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts spielen, und dass die Fähigkeit, gebührend auf ihre Anliegen einzugehen, für die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union von Bedeutung ist,
 - G. in der Erwägung, dass Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern nicht nur ein Zeichen für den Aufbau eines „Europas der Bürger“ sind, sondern auch ein kostengünstiges und rationelles Instrument für die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts,
 - H. in der Erwägung, dass ein wirksamer Rechtsschutz und eine einheitliche Anwendung und Auslegung grundlegende Bestandteile des Gemeinschaftsrechts sind,
 - I. in der Erwägung, dass dem Parlament der 22. Jahresbericht der Kommission erst im Januar 2006 vorgelegt wurde und dass aufgrund dieser andauernden Verzögerungen in der vorliegenden Entschließung nur teilweise auf den Bericht für 2004 eingegangen werden kann, während im Mittelpunkt der Analyse der 21. Jahresbericht steht, der die Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Jahre 2003 betrifft,
1. ist davon überzeugt, dass bei allen europäischen Institutionen ein echter Bedarf besteht, sich ernsthafter, sichtbarer und überzeugter mit der Frage der Überwachung der Umsetzung zu befassen, insbesondere, weil in jüngster Zeit starke Betonung auf die dringend erforderliche Verringerung der Gemeinschaftsgesetzgebung und der Gesetzgebungsinitiativen gelegt wird;
 2. fordert nachdrücklich, dass jedem Abbau von Gesetzgebung eine stärkere Beachtung der Umsetzung gegenüberstehen muss; hebt hervor, dass Beschwerden ein kostengünstiges und rationelles Instrument zur Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts sind, und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass zumindest ein Teil der Ressourcen, die zuvor für die Erarbeitung von Gesetzgebung und Folgemaßnahmen verwendet wurden, für die wirksame und korrekte Umsetzung bestehender europäischer Gesetzgebung in den verschiedenen Abteilungen zur Verfügung gestellt werden, die sich mit Individualbeschwerden und Vertragsverletzungsverfahren befassen;
 3. ist überzeugt, dass sich auch die Ausschüsse des Parlaments mit der Frage der Anwendung des Gemeinschaftsrechts befassen sollten und dass insbesondere der zuständige Berichterstatter eine aktivere Rolle bei der Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten spielen sollte, wobei die vom Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit veranstalteten regelmäßigen Sitzungen zu Umsetzungsfragen als Beispiel dienen können;
 4. ist sich bewusst, dass die Komitologie nicht Gegenstand dieser Entschließung ist, und betont, dass deshalb zu diesem Thema eine gesonderte Entschließung erforderlich ist;

5. unterstreicht, dass in Artikel 211 des EG-Vertrags der Kommission die institutionelle Zuständigkeit für die Überwachung der Anwendung der Bestimmungen des Vertrages und der von den Institutionen gemäß dem Vertrag angenommenen Bestimmungen übertragen wird und dass die Kommission nach Artikel 226 des Vertrags befugt ist, gegen Mitgliedstaaten vorzugehen, die gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen;
6. stellt fest, dass die Hauptprobleme mit dem Vertragsverletzungsverfahren (Artikel 226 und 228 des Vertrags) seine Dauer (durchschnittlich 54 Monate von der Registrierung der Beschwerde bis zur Anrufung des Gerichtshofs) und die geringe Nutzung von Artikel 228 sind;
7. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission jährlich in vier Sitzungen über Vertragsverletzungsverfahren entscheidet, und dass alle Entscheidungen (vom ersten Mahnschreiben zur Einholung von Informationen vom betreffenden Mitgliedstaat bis hin zum Beschluss über die Anrufung des Gerichtshofs) vom Kollegium der Kommissionsmitglieder getroffen werden; erkennt die Bedeutung und Notwendigkeit kollektiver Entscheidungen im eigentlichen Vertragsverletzungsverfahren an, schlägt dennoch vor, eingehend die Möglichkeit zu prüfen, das interne Verfahren für die Phase des Verfahrensbeginns dadurch abzukürzen, dass jedes Kommissionsmitglied mittels Ermächtigung befugt ist, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs direkt Mahnschreiben an Mitgliedstaaten zu richten, was bereits gängige Praxis ist, wenn ein Mitgliedstaat Gemeinschaftsrecht nicht innerhalb der festgesetzten Frist in nationales Recht umgesetzt hat;
8. verweist auf die mangelnde Kooperationsbereitschaft der nationalen Gerichte in den meisten Mitgliedstaaten, die sich nach wie vor gegen die Anwendung des Grundsatzes des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts sträuben;
9. begrüßt die Mitteilung der Kommission „Bessere Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts“ (KOM(2002)0725), in der verschiedene Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels dargelegt werden;
10. bedauert jedoch, dass die Kommission keine systematischen und konkreten Folgeaktivitäten zu einigen der in den genannten Mitteilungen dargelegten Verpflichtungen vorgestellt hat; dies gilt z. B. für die Verpflichtung, dass bei „der alljährlichen Debatte über den Bericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ... auch die Prioritätskriterien und ihre Anwendung einer Bewertung unterzogen werden“ sollen;

11. fordert die Kommission auf, speziell die Anwendung der in der genannten Mitteilung aufgeführten Prioritätskriterien zu untersuchen, um beurteilen zu können, ob ein solcher Ansatz tatsächlich erforderlich ist und ob dabei nicht die Gefahr einer übermäßigen Einschränkung des Anwendungsbereichs von Vertragsverletzungsverfahren - für die der Vertrag keine Hierarchie vorsieht - besteht; fordert die Kommission auf zu prüfen, ob es zum Ausbau der Möglichkeiten zur Behandlung von Beschwerden nicht sinnvoller wäre, einfach nur die Ressourcen der am stärksten beanspruchten Generaldirektionen aufzustocken; betont, dass Rechtsexperten in den für die Umsetzung zuständigen Abteilungen erforderlich sind, um zu analysieren, ob die Gesetzgebung in ihrer gesamten Komplexität umgesetzt worden ist; weist darauf hin, dass man sich nicht ausschließlich auf ein automatisches Konkordanzsystem zur Analyse der Umsetzung verlassen darf;
12. fordert die Kommission auf, das Parlament über die Ergebnisse dieser Bewertungen auf dem Laufenden zu halten; betont nachdrücklich, dass die Festlegung von Prioritäten nicht die Reaktion auf Bürgerbeschwerden beeinträchtigen darf, und fordert die Kommission eindringlich auf, das Parlament bei möglichen Änderungen der Prioritätskriterien zu konsultieren;
13. fordert die Kommission auf, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und die Erfahrungen der Bürgerinnen und Bürger über rein wirtschaftliche Kriterien und Bewertungen zu stellen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Wahrung der Grundfreiheiten und der allgemeinen Grundsätze des Vertrages sowie die Einhaltung der Verordnungen und Rahmenrichtlinien sorgfältig zu überwachen; fordert die Kommission auf, das Sekundärrecht als Bezugskriterium zu verwenden, um zu bestimmen, ob Grundfreiheiten beeinträchtigt worden sind;
14. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 10 des Vertrags zu überprüfen, da die meisten Mitgliedstaaten nicht zu einem nachhaltigen Engagement für die bessere Umsetzung von des Gemeinschaftsrechts bereit sind, was sich 2003 bei den Verhandlungen über die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2003 „Bessere Rechtsetzung“¹ bestätigt hat, als der Rat es verweigert, eine Zusage in Bezug auf Umsetzung und Durchführung zu machen; spricht sich für die Wiederaufnahme der diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Rat im Hinblick auf die Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung aus;
15. fordert die Kommission auf, ernsthaft ihre Nachsichtigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten hinsichtlich der fristgerechten Übermittlung angeforderter Informationen an die Kommission, der Verabschiedung und Mitteilung nationaler Umsetzungsmaßnahmen und der ordnungsgemäßen Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu überdenken;

¹ ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

16. nimmt zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten die Schaffung spezifischer Strukturen beschlossen haben, die sich mit Umsetzungsfragen befassen; begrüßt die Bemühungen der Kommission zur Unterstützung der Einrichtung spezieller Koordinierungsstellen in allen Mitgliedstaaten, die dazu beitragen sollen, die Umsetzungs- und Durchführungspolitik insgesamt zu verbessern und die Phase des Vorverfahrens im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren rationeller zu gestalten; empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten nicht nur fachspezifische Einrichtungen schaffen, sondern auch politisch verantwortliche Personen für Vertragsverletzungsfragen auf nationaler Ebene ernennen;
17. weist darauf hin, dass die Betonung von organisatorischen und kommunikationstechnischen Fragen nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass die mangelhafte Umsetzung in vielen Fällen auf eine schlechte Qualität der Gesetzgebung zurückzuführen ist und die bewussten Bestrebungen von Mitgliedstaaten widerspiegelt, das Gemeinschaftsrecht aus politischen, administrativen und wirtschaftlichen Gründen zu unterlaufen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Kommission dazu neigt, sich mit einem verspäteten Tätigwerden der Mitgliedstaaten zufrieden zu geben, um das Vertragsverletzungsverfahren abzuschließen; fordert die Kommission auf, von den Mitgliedstaaten zu fordern, eine rückwirkende Anwendung derjenigen Gemeinschaftsvorschriften zu gewährleisten, gegen die verstoßen worden ist, um alle Auswirkungen des Verstoßes mit der unverzüglichen Inanspruchnahme von Artikel 228 des Vertrages im Falle einer fortgesetzten Vertragsverletzung zu beheben;
18. stellt fest, dass das "SOLVIT" - Netz ("Eine wirksame Problemlösung im Binnenmarkt") im Binnenmarkt seinen Nutzen als ergänzender außergerichtlicher Mechanismus unter Beweis gestellt und die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert hat, ist jedoch der Auffassung, dass derartige Mechanismen nicht als Ersatz für Vertragsverletzungsverfahren angesehen werden sollten, deren Zweck darin besteht, die Mitgliedstaaten zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu veranlassen; fordert die Mitgliedstaaten auf, der eigenen nationalen Anlaufstelle des SOLVIT - Netzes mehr Personal und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen;
19. ist der Auffassung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Gesetzgebung bereits bei der Ausarbeitung so zu gestalten, dass sie leichter durchgesetzt werden kann; erachtet es gleichermaßen für wichtig, die Verständlichkeit der Gemeinschaftsgesetzgebung für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, und schlägt daher vor, allen Rechtsakten eine Zusammenfassung für die Bürgerinnen und Bürger in Form einer nicht juristischen Begründung beizufügen;
20. ist überzeugt, dass es zwar wichtig ist, Zeit und Mühe in den Ausbau des Dialogs mit den Mitgliedstaaten zu investieren und die ihnen gewährte Unterstützung im Interesse einer zügigen und ordnungsgemäßen Umsetzung europäischer Gesetzgebung zu verstärken, dass jedoch gerade nach der Erweiterung auch eine strengere Disziplin notwendig ist, um übermäßige Verzögerungen und andauernde Qualitätsunterschiede bei der nationalen Umsetzung zu vermeiden;
21. vertritt die Auffassung, dass in alle neu angenommenen Richtlinien systematisch eine spezifische Klausel aufgenommen werden sollte, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei der Umsetzung von Richtlinien jeweils eine Konkordanztafel zu erstellen;

22. stellt fest, dass 2004 rund 41 % aller neuen Richtlinien eine Konkordanztafel vorsahen; ist der Auffassung, dass das Europäische Parlament als Mitgesetzgeber Vorschläge für die Einführung von Richtlinienbestimmungen unterstützen sollte, die die Mitgliedstaaten zur Verwendung von Konkordanztabellen für die Mitteilung von Umsetzungsmaßnahmen verpflichten; fordert die Kommission auf, dem Parlament regelmäßig über die Anwendung solcher Bestimmungen Bericht zu erstatten;
23. begrüßt die Bemühungen einiger Generaldirektionen der Kommission – namentlich der Generaldirektion Umwelt – um eine verbesserte Überwachung der Kontrolle der Einhaltung der betreffenden Richtlinien, insbesondere nach der Erweiterung; ruft die Kommission auf, die von verschiedenen Generaldirektionen in Auftrag gegebenen Studien zur Bewertung der Übereinstimmung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen mit der Gemeinschaftsgesetzgebung auf ihrer Website zu veröffentlichen;
24. nimmt zur Kenntnis, dass mehrere Verfahren wegen mangelnder Übereinstimmung eingeleitet wurden und dass solche Verfahren manchmal wiederholt werden, ohne dass es gelingt, die Mitgliedstaaten zu einer Änderung des Umsetzungsaktes zu bewegen; hebt hervor, dass Verfahrensverzögerungen in solchen Fällen für die Bürgerinnen und Bürger in höchstem Maße von Nachteil sein können, da es sich nicht schwerpunktmäßig um Einzelfälle, sondern um ein allgemeines Problem handelt; fordert die Kommission daher auf, im Falle fehlender Mitteilung nationaler Umsetzungsmaßnahmen und mangelnder Übereinstimmung dieser Maßnahmen mit der Gemeinschaftsgesetzgebung konsequent vorzugehen und die einzelnen Stufen des Verfahrens nach Artikel 226 des Vertrags im Einklang mit festen, nicht verhandelbaren in spezifischen Akten des "Soft - Law" (Mitteilungen, Leitlinien) festgelegten Fristen abzuschließen, um so rasch wie möglich finanzielle Sanktionen gemäß Artikel 228 des Vertrags verhängen zu können;
25. ruft die Kommission auf, eine Liste der Richtlinien mit der schlechtesten Umsetzungsbilanz vorzulegen und zu erläutern, warum dies so ist; weist darauf hin, dass auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs und von Artikel 10 des Vertrags die Mitgliedstaaten gehalten sind, einen angemessenen Mechanismus zur Verhängung wirkungsvoller und verhältnismäßiger Sanktionen einzuführen, der als Abschreckung von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht dienen soll; ist der Ansicht, dass bei Fehlen eines wirkungsvollen Sanktionsmechanismus mit der gebotenen Härte im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens vorgegangen werden muss;
26. stellt fest, dass die derzeitigen Verfahren den Bürgerinnen und Bürgern keine weitergehenden Rechte als das Recht auf Beschwerde einräumen und dass die Kommission in ihrer Funktion als Hüterin der Verträge über einen weiten Ermessensspielraum bei Entscheidungen über die Registrierung von Beschwerden und Einleitung von Verfahren verfügt; ist der Ansicht, dass weder der Vertrag noch die Rechtsprechung des Gerichtshofs es verbieten, mit geeigneten Gesetzesinstrumenten die Beschwerdeführer mit weiteren Rechten auszustatten, und fordert die Kommission deshalb auf, sich für die Annahme solcher Instrumente einzusetzen; ist überzeugt, dass dieses wichtige und ausschließliche Vorrecht mit der Pflicht zur Transparenz und zur Begründung der getroffenen Entscheidungen – namentlich Entscheidungen über die Nichtberücksichtigung von Beschwerden – einhergehen sollte;

27. begrüßt die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Bürgerbeauftragten über die „Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht“ (KOM(2002)0141);
28. fordert die Kommission nachdrücklich zur Achtung des in dieser Mitteilung festgelegten Grundsatzes auf, dass die Registrierung aller bei der Kommission eingehenden Beschwerden, wenn sie nicht zu den Ausnahmesituationen im Sinne von Nummer 3 des Anhangs zu dieser Mitteilung gehören, die auf einen wirklichen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht hindeuten, keiner Auswahl unterliegt; stellt fest, dass beim Europäischen Bürgerbeauftragten in letzter Zeit konkrete Beschwerden über die Nichtregistrierung von Beschwerden eingegangen sind, die er derzeit untersucht; fordert die Kommission auf, dem Parlament auf der Grundlage der genannten Mitteilung regelmäßig einen Bericht über die Fälle von Nichtregistrierung von Beschwerden vorzulegen;
29. stellt fest, dass die in dieser Mitteilung angegebene Frist von einem Jahr zwischen der Registrierung einer Beschwerde und der Absendung eines Mahnschreibens oder dem Beschluss, den Fall zu den Akten zu legen, zu lang ist; bedauert, dass im Übrigen diese Frist nicht immer eingehalten wird, wodurch der Beschwerdeführer in einer unzumutbaren Ungewissheit gehalten wird; fordert die Kommission daher auf, nach Registrierung der Beschwerde binnen kurzer Zeit Mahnschreiben zu versenden, in denen noch keinerlei „Verhandlungen“ mit den Mitgliedstaaten in Aussicht gestellt werden, und sich umgehend darum zu bemühen, das Verfahren, außer in Ausnahmefällen, auf der Grundlage kurzer und nicht umgehbarer Fristen fortzusetzen;
30. fordert alle Kommissionsdienststellen nachdrücklich auf, die Beschwerdeführer – und gegebenenfalls auch die beteiligten Mitglieder des Parlaments – nach Ablauf jeder festgelegten Frist (Mahnschreiben, mit Gründen versehene Stellungnahme, Anrufung des Gerichtshofs) umfassend über den Stand der Bearbeitung ihrer Beschwerde zu unterrichten, ihre Entscheidungen mit Gründen zu versehen und sie dem Beschwerdeführer entsprechend den Grundsätzen, die in ihrer Mitteilung von 2002 dargelegt wurden, vollständig zu übermitteln, um dem Beschwerdeführer die Gelegenheit zu weiteren Anmerkungen zu geben (wobei insbesondere in den Fällen, in denen die Kommission der Beschwerde voraussichtlich nicht nachgehen wird, auch die Argumentation des betreffenden Mitgliedstaats beizufügen ist);
31. fordert die Kommission auf, ein spezifisches Verfahren für den Zugang des Beschwerdeführers und des beteiligten Mitglieds des Parlaments zu den Unterlagen und zum Inhalt des Schriftwechsels mit dem Mitgliedstaat zu beschließen;
32. fordert die Kommission auf, spezifische Angaben zur Einhaltung der Fristen zu machen, die in ihrem internen Verfahrenshandbuch angegeben sind, das nur auf informellem Wege beschafft werden könnte; unterstreicht erneut die Wichtigkeit der Festlegung von Fristen, innerhalb derer (beginnend vom Tag der Registrierung der Beschwerde) eine Antwort an den Beschwerdeführer ergehen bzw. ein Mahnschreiben abgeschickt werden muss;

33. stellt fest, dass das Verfahren nach Artikel 228 des Vertrags seit seinem Bestehen nur in drei Fällen zu Urteilen des Gerichtshofs geführt hat; begrüßt die Mitteilung der Kommission über die Anwendung von Artikel 228 des Vertrags (SEK(2005)1658), in der die Kommission die Konzeption erläutert und weiterentwickelt, auf deren Grundlage sie beim Gerichtshof die Verhängung von Zwangsgeldern und Pauschalbeträgen gegen Mitgliedstaaten beantragt, die Urteilen des Gerichtshofs nicht nachkommen;
34. fordert die Kommission auf, förmlich festzulegen, dass die neue Konzeption entsprechend ihrer Mitteilung von 2005 über die Anwendung von Artikel 228 des Vertrags in allen Fällen angewendet wird, in denen bereits Mahnschreiben und mit Gründen versehene Stellungnahmen nach Artikel 228 ergangen sind, sowie in allen Fällen, in denen gegenwärtig ein Verfahren nach Artikel 226 anhängig ist (falls keine Klärung vor Anrufung des Gerichtshofs erfolgt);
35. erinnert daran, dass die europäischen Organe Petitionen von Einzelpersonen bei der Kommission, beim Europäischen Bürgerbeauftragten und bei den zuständigen Ausschüssen des Parlaments zum Anlass für Bewertungen der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts auf nationaler und europäischer Ebene nehmen sollten;
36. bekräftigt seine Auffassung, dass eine enge Zusammenarbeit und Vereinbarungen hinsichtlich der Überwachung zwischen der Kommission, dem Rat, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den zuständigen Ausschüssen des Parlaments eine wesentliche Voraussetzung für ein wirkungsvolles Eingreifen in allen Fällen darstellt, in denen zu Recht Beschwerde über einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht eingelegt wurde;
37. besteht darauf, dass die Kommission in ihren zukünftigen Jahresberichten Daten präsentiert, die den wichtigen und entscheidenden Beitrag der Petitionen zur Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts exakt widerspiegeln, und wiederholt die Forderung gemäß seiner EntschlieÙung vom 9. März 2004² nach Aufnahme eines Kapitels, das ausschließlich Petitionen gewidmet ist;
38. erachtet es für erforderlich, dass die Verfahrensrechte der Antragsteller einer Petition in ähnlicher Art definiert werden wie die Rechte von Beschwerdeführern, die in der Mitteilung der Kommission über die Beziehungen zu Beschwerdeführern von 2002 festgelegt wurden; ist der Auffassung, dass Verfahrensfragen, die sich auf die parallele Bearbeitung von Beschwerden und Petitionen beziehen, präzisiert werden müssen und die Koordinierung zwischen den zuständigen Dienststellen verbessert werden muss, so dass der Petitionsausschuss sicherstellen kann, dass die Rechte der Antragsteller gewahrt werden;
39. stellt fest, dass es sich für die Bürgerinnen und Bürger, die Petitionen beim Parlament einreichen, erfahrungsgemäß schwierig gestaltet, sich vor nationalen Gerichten auf Rechte zu berufen, die aus dem Gemeinschaftsrecht hervorgehen, und für entstandene Verluste oder Schäden infolge von Verletzungen des Gemeinschaftsrechts durch Mitgliedstaaten Schadensersatz zu erhalten;

² ABl. C 102 E vom 28.4.2004, S. 512.

40. bedauert die mangelnde Bereitschaft der Kommission, gegen vermeintliche Verletzungen des Gemeinschaftsrechts zu ermitteln, die in der Vergangenheit vorgekommen sind und denen seither abgeholfen wurde, wie zum Beispiel die Verstöße, die Gegenstand der Petitionen „Equitable Life“ und „Lloyd’s of London“ waren; fordert die Kommission nachdrücklich auf, in solchen Fällen zu ermitteln, wenn Einzelpersonen durch vermeintliche Versäumnisse erhebliche Schäden entstanden sein sollen, da das Ergebnis solcher Ermittlungen den Bürgerinnen und Bürgern eine große Hilfe beim Erhalt von Schadensersatz über die geeigneten Rechtswege sein kann;
41. hält es für erforderlich, Möglichkeiten zur Verbesserung der Verfahren auf interinstitutioneller Ebene zu prüfen, um für effektivere außergerichtliche Rechtsbehelfe für den europäischen Bürger als logische Folge des im Vertrag enthaltenen Petitionsrechts zu sorgen; schlägt deshalb vor, dass die Schaffung einer Organisation nach dem Vorbild von „Solvit“ im Europäischen Parlament in Erwägung gezogen werden könnte, deren Aufgabe es wäre, die Mitglieder bei der Bearbeitung rechtlicher Fälle zu unterstützen;
42. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament sowie den jeweiligen Abgeordneten, um eine wirksame Untersuchung europäischer Fragen auf nationaler Ebene zu fördern; ist der Auffassung, dass die nationalen Parlamente eine nützliche Rolle bei der Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts spielen und so dazu beitragen können, die demokratische Legitimität der Union zu stärken und sie ihren Bürgerinnen und Bürgern näher zu bringen;
43. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Jahresberichte über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts den nationalen Parlamenten zu übermitteln, um ihnen eine bessere Kontrolle der Anwendung der nationalen Behörden zu ermöglichen;
44. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.